OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700501/10/BP/JB

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des M H, geb. x, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D H, x 23, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Oktober 2018, GZ: Sich96-287-2018/Gr, wegen Übertretung des Oö. Pyrotechnikgesetz (PyroTG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2019

zu Recht

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Oktober 2018, GZ: Sich96-287-2018/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG idgF, eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei nachstehenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben als 15-Jähriger am 31.12.2017 um 21:05 Uhr in H, x Straße 5 (im Keller des Mehrparteienhauses) einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 (Römisches Licht) besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dabei geht die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
„1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben als 15-Jähriger am 31.12.2017 um 21:05 Uhr in H, X Straße 5 (im Keller des Mehrparteienhauses) einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 (Römisches Licht) besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen mit der Strafverfügung vom 17.7.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wege Ihres Rechtsanwaltes im Wesentlichen damit begründet, dass Sie nie derartige Silvesterartikel besessen hätten und somit weder objektiv noch subjektiv eine Verwaltungsübertretung vorliege.

Die darauffolgende Stellungnahme der anzeigenden Beamtin wurde Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 2.10.2018 zur Kenntnis gebracht.

In Ihrem abschließenden Schreiben brachten Sie zusammenfassend vor, dass die Aussage gegenüber der Polizistin kein Beweis für Ihr Verschulden am Brandfall sei.

Außerdem hätten weitere Einvernahmen durchgeführt werden müssen. Daraus hätte sich ableiten lassen, dass Ihr Freund mit dem angezündeten Licht den Gang nach vorne gegangen sei und den Brand verursacht habe.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Aus den vorliegenden Erhebungen der Polizei A geht eindeutig hervor, dass Sie den genannten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Römisches Licht) besessen und im Keller des Mehrparteienhauses gezündet haben.

Dieser Sachverhalt wurde von der anzeigenden Beamtin im Zuge der Amtshandlung festgestellt.
Ihre Einspruchsangaben können nicht zu Ihrer Entlastung beitragen, da Sie den Besitz und die Zündung des Feuerwerkskörpers bereits während der ersten Erhebungen zugegeben haben.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass den Erstaussagen mehr Glaube geschenkt werden muss, da diese ohne Absprache mit rechtskundigen Personen getätigt werden müssen.

Wie, bzw. durch wen der Brand verursacht wurde, ist hingegen nicht verfahrensgegenständlich.

Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung verhindern würde.
Wie oben erwähnt, wurde bereits bei den Erstermittlungen festgestellt, dass Sie den besagten pyrotechnischen Artikel besessen und verwendet haben.

Die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

(...)

Ihre Einkommensverhältnisse wurden entsprechend Ihren Angaben berücksichtigt.

Die Erteilung einer Ermahnung, oder die Herabsetzung der bereits sehr gering gehaltenen Strafe war auf Grund des enormen Gefährdungspotentials nicht möglich.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. November 2018, worin der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung ua. Nachfolgendes ausführt:

„ I. Sachverhalt:

(...)

Mit Schreiben vom 30.7.2018, zugestellt am 31.7.2018, wurde dem Aktenübersendungsantrag entsprochen und ein Bericht der LPD OÖ, PI A, vom 3.2.2018, übermittelt, welchem jedoch lediglich zu entnehmen war, dass es am 31.12.2017 an der o. a. Adresse im Keller eines Mehrparteienhauses zu einem Brand hinsichtlich dort gelagerten Plastikmülls gekommen sei, der bei einer Silvesterparty durch einen unsachgemäßen Gebrauch eines Feuerwerkkörpers der Kategorie 2 namens „Römisches Licht“ durch den damals 15-jährigen Beschuldigten verursacht worden sei.

Die Anzeigenerstattung sei durch das Landesfeuerwehrkommando erfolgt und hätten sich auch Organe der PI A zum Vorfallsort begeben. Als diese dort eingetroffen seien, wären alle 16 Bewohner vor dem Objekt versammelt gewesen, hatte die Feuerwehr den Brand bereits unter Kontrolle und führte noch Nachlösch- und Belüftungsarbeiten durch. Nach Beendigung der Löscharbeiten wurde das Objekt den Bewohnern wieder übergeben.

Die Erhebungen der Organe der PI A hätten ergeben, dass der Beschuldigte mit ca. 10 Freunden im Keller den Silvesterabend gefeiert hätte, dann hätte der Beschwerdeführer einen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 namens „Römisches Licht“ gezündet, dieser sei für den Gebrauch im Freien vorgesehen, einige Zeit danach geriet der Plastikmüll in Brand, die anwesenden Personen hätten noch versucht, den Brand zu löschen, jedoch sei dies durch die starke Rauchentwicklung verhindert worden, woraufhin die Feuerwehr verständigt worden sei.

Als Angezeigter wurde der Beschwerdeführer geführt, wobei dem Bericht eine Lichtbildbeilage angeschlossen war und ebenfalls eine weitere Berichterstattung, welcher zum „Sachverhalt“ detailliert zu entnehmen war „der 15-jährige M H feierte mit ca. 10 Freunden im Keller des Wohnhauses, x, eine Silvesterparty. Die Jugendlichen (Hervorhebung erfolgte durch die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers) zündeten im Keller einen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 namens „Römisches Licht“. Durch die Funken geriet abgelagerter Plastikmüll in Brand. Die Jugendlichen versuchten den Brand mittels Feuerlöscher zu löschen, dies war aufgrund der großen Rauchentwicklung nicht mehr möglich. Bei dem Vorfall wurde niemand verletzt. Es waren 4 Feuerwehren (FS A, FS F, FS N und die Betriebsfeuerwehr der Papierfabrik N) mit ca. 50 Mann im Einsatz. Die Rettung T war mit einem Fahrzeug vor Ort. Der Keller wurde von der Feuerwehr bis 2. Jänner gesperrt. Die 16 Bewohner konnten wieder in ihre Wohnungen zurück“, wobei als „Besonderheit“ noch „Brand durch Feuerwerkskörper“ angeführt wird.

In einem als „Anzeige“ bezeichneten Datenblatt wird als Beschuldigter der Beschwerdeführer geführt, jedoch konnte der gesamten Aktkopie keine einzige Beschuldigten- /Zeugeneinvernahme entnommen werden, sodass aufgrund der Tatsache, dass weder eine Beschuldigten- noch eine Zeugeneinvernahme übermittelt worden war,

hieraus abgeleitet werden musste, dass gegenständlich NIEMAND zum in weiterer Folge angezeigten Sachverhalt einvernommen worden war, wobei dies bereits höchst ungewöhnlich erschien.

(...)

Daher lagen hiefür überhaupt keine Beweisergebnisse vor und hat der Beschwerdeführer nie derartige Silvesterartikel besessen, da ihm solche weder von den Eltern gekauft wurden, noch er solche je selbst erwarb, lag obendrein auch kein Besitzwillen, somit kein animus possidendi hinsichtlich eines allenfalls von einem Freund gekauften und mitgebrauchten Silvesterartikels vor, sodass schon mangels eines objektiven Tatbestandes bzw. mangels einer objektiven Tathandlung jegliche Verwaltungsübertretung auszuscheiden ist und kann nicht alleine aus der Tatsache, dass nur der mj. Beschwerdeführer, nicht jedoch seine Freunde, an der Örtlichkeit, an welcher es am 31.12.2017 zu einem Brand kam, wohnt, abgeleitet werden, dass er die besagten Silvesterartikel besessen und benützt hätte.

Zu all dem wurde auch vorgebracht, dass auch der Vorwurf, dass der Beschwerdeführer zum angegebenen Zeitpunkt pyrotechnische Gegenstände, somit in der Mehrzahl besessen und verwendet hätte, jeglicher Grundlage entbehrt, da er nie auch nur einen derartigen Artikel besaß.

(...)

Unter einem wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich beim betreffenden Kellergang, in welchem sich in weiterer Folge der Brand ereignete, um einen rd. 10 m langen Gang, der einen Fliesenboden und betonierte Wände aufweist, handelt, dort auch keine brennbaren Gegenstände befindlich bzw. gelagert sind, sodass es auch zu keinem Brandereignis hätte kommen können. Ein solches habe sich nur deshalb ereignet, da einer der Jugendlichen, nicht jedoch der Beschwerdeführer, mit dem angezündeten „Römischen Licht“ im besagten Kellergang nach vorne ging, wodurch es erst dazu kommen konnte, dass eine aus dem Silvesterartikel herauskommende Leuchtkugel, die mehrere Meter auch nicht überwinden hätte können, in eine, links am Ende des Ganges befindliche, etwas zurückversetzte Nische, wo die Hausparteien ihre gelben Säcke bis zur Abholung lagern, gelangen konnte und konnte sich auch erst hiedurch der Brand entwickeln. Hiefür war der Beschwerdeführer jedoch nicht kausal, hat er den betreffenden Silvesterartikel nicht erworben, diesen somit auch nicht besessen, auch keinen diesbezüglichen Besitzwillen gehabt, sodass schon der objektive Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung zu verneinen gewesen wäre und hatte er auch nie einen Vorsatz, die ihm nun angelastete Verwaltungsübertretung zu verwirklichen, sodass schon aus den erwähnten Gründen keine Verwaltungsübertretung vorliegt bzw. vom mj. Beschwerdeführer weder objektiv noch subjektiv eine solche verwirklicht wurde.
(...)

Diesbezüglich wurde jedoch nur eine Stellungnahme der PI A vom 2.10.2018 eingeholt, womit Frau RI Z mit E-Mail vom 2.10.2018 berichtete, dass man beim Brand vom 31.12.2017 vor dem Objekt mehrere Jugendliche angetroffen habe und ergänzend zum Bericht vom 3.2.2018 nun angegeben werde, dass der Beschwerdeführer ganz aufgelöst

gegenüber den Beamten angegeben habe, den Feuerwerkskörper „Römisches Licht“ im Keller gezündet zu haben.

(...)

Dies ist jedoch unterblieben, sodass auch nicht feststeht, wer an der gegenständlichen Feier teilnahm, wer und wo die Silvesterartikel kaufte, wer sie - dies wird nur dem mj. Beschwerdeführer vorgeworfen - überhaupt besessen und zur gegenständlichen Feier mitgebracht hat, wo und von wem das Römische Licht gezündet wurde, wie der gegenständliche Gang ausgestaltet ist, wo und in welchen Abständen zum Beginn des Ganges die Nische, wo die gelben Säcke befindlich waren, ist, und wer mit dem Feuerwerkskörper nach vorne gegangen war, sodass schon mangels eines diesbezüglich festgestellten Sachverhalts mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht abgeleitet werden kann, wer die Silvesterartikel besaß und benützte bzw. wer das Brandereignis vom 31.12.2017 verursacht hatte.

Weiters hätte sich, wären Einvernahmen erfolgt, hieraus jedenfalls ableiten lassen, dass der Freund des Beschwerdeführers, A S, mit dem angezündeten Römischen Licht im Gang nach vorne gegangen war, wodurch die/eine Leuchtkugel/n des Römischen Lichtes erst in eine Nische am Ende des besagten Kellerganges gelangen konnte/n und wodurch sich das Brandereignis entwickelte, sodass, wäre dies erfolgt, hätte man hieraus ableiten können, dass nicht der mj. Beschwerdeführer für das Brandereignis kausal war, sondern dieses von seinem Freund, A S, verursacht wurde.

(...)

Der Begründung des Straferkenntnisses ist zu entnehmen, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens folgender Sachverhalt feststehe:

‚Sie haben als 15-Jähriger am 31.12.2017 um 21:05 Uhr in H, X Straße 5 (im Keller des Mehrparteienhauses) einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 (Römisches Licht) besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.‘

Daher ist der obige Sachverhalt nicht nur sehr kurz ausgefallen, sondern entspricht der „Sachverhalt“ auch vollinhaltlich dem Spruch des Straferkenntnisses.

Weitere Sachverhaltsfeststellungen wurden nicht getroffen.

(...)

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.10.2018, GZ Sich96-287-2018/Gr, wird zur Gänze angefochten und werden die nachstehenden
ANTRÄGE
gestellt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a) gem. § 50 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen.
in eventu
das angefochtene Straferkenntnis aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen,
in eventu
die verhängte Geldstrafe schuld- und tatangemessen mildern,
b) gem. § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

III) Die o. a. Anträge begründet der Beschwerdeführer wie folgt:

(...)

b) Gegenständlich liegen folgende Rechtswidrigkeiten infolge der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vor:

b.1.) Verstoß gegen das Begründungsgebot - es wurde kein abschließender bzw. zusammenhängender Sachverhalt festgestellt:

(...)

Daher hat es die belangte Behörde - wie schon die Organe der PI A, die nach dem Brandereignis vom 31.12.2017 NIEMANDEN einvernommen haben - auch unterlassen, den Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, wofür sogar Beweisanträge Vorgelegen wären. Diesen wurden jedoch auch nicht entsprochen, sodass mangels eines Sachverhalts auch keine Gesetzmäßigkeitskontrolle möglich ist und ist es auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, den wesentlichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen, da es durch das Unterbleiben der jedoch erforderlichen Tatsachenfeststellungen als auch der amtswegigen Erhebungen durch die belangte Behörde zu einer (unzulässigen) Verlagerung des Verfahrens vor das Verwaltungsgericht käme und fehlt der Sachverhalt durch die Wiedergabe des Spruchs komplett.

(...)

b.2.) Verstoß gegen das Prinzip der Amtswegigkeit, den Grundsatz der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung - mangelhafte Beweiswürdigung:

(...)

Überdies lag der belangten Behörde primär nur eine Berichterstattung, jedoch keine Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen vor, wurde dies auch nach einem diesbezüglichen Beweisantrag das Beweisverfahren nicht von Amts wegen nachgeholt, sondern einfach der damals ermittelnden Beamtin eine (weitere) Stellungnahme, die per E-Mail übermittelt worden war, abverlangt, jedoch kann dies ein fehlendes Tatsachensubstrat und die ausständigen Einvernahmen/Ermittlungstätigkeiten nicht ersetzen, denn gegenständlich wäre es schon am 31.12.2017 erforderlich gewesen, den nunmehrigen Beschwerdeführer als auch die teilnehmenden Party-Gäste je zum Sachverhalt einzuvernehmen.

Dies ist jedoch am 31.12.1017 als auch an den Folgetagen - bis heute - nicht erfolgt.

(...)

Da die belangte Behörde somit überhaupt keine eigenen Erhebungen angestellt hat, wofür ihr jedoch Beweisanträge Vorgelegen wären, hat sie auch dem Amtswegigkeitsgrundsatz nicht entsprochen.

(...)

Dadurch wurde jedoch in der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer je pyrotechnische Gegenstände besessen als auch verwendet hat, nicht nur der Sachverhalt nicht erhoben, in weiterer Folge mangelhaft begründet, sondern auch das Parteiengehör verletzt und ist dieser Verfahrensgrundsatz ist auch wesentlich für das gegenständliche Verfahren, weil die belangte Behörde anderenfalls zu einem anderen Verfahrensergebnis gelangt wäre, hätte sie das Vorbringen des Beschwerdeführers berücksichtigt und wiegt die Übergehung des Parteienvorbringens umso schwerer, da der Beschwerdeführer in seinen jeweiligen Eingaben auch seine Vernehmung zu den jeweils erhobenen Beweisthemen beantragt hat. Dies ist jedoch in vorgreifenderWeise auch unterblieben.

(...)

b.3.) Zu all dem erblickt der Beschwerdeführer auch eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darin, dass dem gegenständlichen Verfahren auch eine Aktenwidrigkeit anhaftet, denn eine solche liegt dann vor, wenn der angefochtene Bescheid in seiner Begründung von Sachverhalten ausgeht, die sich aus dem Akt überhaupt nicht oder nicht in der angenommenen Weise ergeben.

(...)

Auch ein solcher Fall liegt gegenständlich vor, da die belangte Behörde davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer am 31.12.2017 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 besessen und verwendet hätte, obwohl pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorie F2 nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(...)

Welche Minderungs-/Erschwerungsgründe gegenständlich Vorlagen bzw. herangezogen wurden bzw. von welchen Einkommens-Vermögensverhältnissen ausgegangen wurde, ist dem - nicht vorhandenen - Sachverhalt auch nicht zu entnehmen, sodass auch die Strafzumessung nicht nachvollziehbar ist.

Zwar wird ausgeführt, dass es nicht relevant sei, wie bzw. durch wen der Brand verursacht worden sei, da in der Strafzumessung jedoch angeführt wird, dass jedenfalls eine Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig sei, um den Beschwerdeführer von weiteren Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes abzuhalten und ihm zu verdeutlichen, dass die Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft erforderlich sei, worauf dies wiederum

gründe, ist auch nicht nachvollziehbar und liegt diesbezüglich auch ein Widerspruch in sich vor, da die Behörde auch ausführt, dass es nicht relevant sei, wer den Brand verursacht hätte, sodass jedoch auch nicht nachvollzogen werden kann, worin die spezialpräventiven Überlegungen dann bestehen. Da sich all dies aus dem „Sachverhalt“ auch nicht ergibt, kommt auch dies einer „Scheinbegründung“, die der Rechtsstaat jedoch nicht vorsieht, gleich, sodass auch diese weiteren, inhaltlichen Rechtswidrigkeiten schon abstrakt geeignet sind, die Unrichtigkeit der gegenständlich angefochtenen Entscheidung herbeizuführen und, lägen diese nicht vor, wäre eine völlig andere - für den Beschwerdeführer günstigere - Entscheidung das Ergebnis der Überlegungen der belangten Behörde gewesen, sodass auch hiedurch die eingangs erwähnten einfach- und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt wurden.“

W, am 26.11.2018

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Zusätzlich wurde am 8. Jänner 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Im Rahmen einer Silvesterfeier am 31. Dezember 2017 befand sich der Bf in einem Kellerraum eines Mehrparteienwohnhauses, in dem er mit seinen Eltern wohnt. Er hatte zuvor einen pyrotechnischen Gegenstand der Klasse F2 mit der Bezeichnung „Römisches Licht“ erworben und entzündete den Gegenstand im Kellerraum. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte zunächst der als Zeuge geladene Vater des Bf, dass sein Sohn (ohne Wissen des Vaters) das „Römische Licht“ käuflich erworben und später auch im Keller gezündet zu haben. Diese Umstände wurden vom Bf selbst dann auch bestätigt und glaubwürdig dargelegt, dass er aufgrund der Vorkommnisse geschockt gewesen und ein „Silvestertrauma“ davongetragen habe, weshalb er seither keinen pyrotechnischen Gegenstand mehr verwendet habe und dies auch hinkünftig nicht tun würde.

Aufgrund des Geständnisses erübrigten sich auch die Einvernahmen der weiteren Zeugen.

III.

III.1. Gemäß § 15 Z 2 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 3 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass es sich bei dem pyrotechnischen Gegenstand „Römisches Licht“ um einen der Kategorie F2 handelt und dass der Bf zum Tatzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte sich nun heraus, dass der Bf reuig eingestand, den - für sein damaliges Alter – illegalen pyrotechnischen Gegenstand erworben, somit in der Folge besessen und ihn auch selbst gezündet somit verwendet zu haben.

III.2.2. Es ist daher vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen.

III.3.1. § 15 Z 2 iVm § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf ließ jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Zudem brachte er keine Argumente vor, die geeignet sein könnten, sein Verschulden auszuschließen. Es kann daher von zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits ausgegangen werden.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form zumindest fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wählte die belangte Behörde ein Strafausmaß, das sich im untersten Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens bewegt. Allerdings ist aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch zu berücksichtigen, dass sich der Bf nunmehr völlig geständig zeigt und glaubhaft vermitteln konnte, dass er hinkünftig der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen generell entsagen wolle. Die Wiederholung der gleichen Tat ist im Übrigen alleine aufgrund des Umstandes, dass der Bf nunmehr das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Geständnisses und der gemilderten spezialpräventiven Komponente, konnte das Strafausmaß auf 70 Euro (Geldstrafe) und angemessen dazu die Ersatzfreiheitsstrafe reduziert werden.

III.4.3. Ein Absehen von der Strafe kam allein schon wegen des nicht unerheblichen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde unter Spruchpunkt I. hinsichtlich der Strafhöhe teilweise stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. Es war daher dem Bf unter Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree